Bitcoin Austria

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/1
Johannesgasse 5, 1010 Wien

Bundeskanzleramt
Sektion VI – Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien

Per E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at
sektion.familiejugend@bka.gv.at

Per Webformular an das Präsidium des Nationalrates

Bitcoin Austria – Verein zur Förderung von Bitcoin in Österreich
c/o STADLER PARTNER Rechtsanwälte GmbH
Seilerstätte 24, 1010 Wien
ZVR 828542896
E-Mail: office@bitcoin-austria.at

Datum: 9. November 2026

Stellungnahme zum Zukunftsdepot (§ 108j EStG 1988)
157/ME XXVIII. GP, GZ 2026-0.915.922

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitcoin Austria ist seit 2011 als gemeinnütziger Verein in der Bildungsarbeit zu Bitcoin tätig. Wir begrüßen das Zukunftsdepot: Kinder sollen langfristig sparen können. Wir haben drei Anliegen.

1. Die Liste erweiterbar machen. Ein Kind, das 2027 geboren wird, spart bis 2045. Niemand weiß heute, welche Anlagen dann üblich sind. Der Entwurf erlaubt aber nur bestimmte Fonds und Bundesanleihen; ausgeschlossen sind etwa einzelne Aktien, Gold und Bitcoin [1]. Der Bundesminister für Finanzen sollte weitere Anlagen durch Verordnung zulassen können, ohne jedes Mal das Gesetz ändern zu müssen.

2. Bitcoin zulassen, und nur Bitcoin. Eltern sollen auch Bitcoin wählen dürfen, auf zwei Wegen:

- als börsengehandeltes Bitcoin-Produkt im Bankdepot: nur Bitcoin, eins zu eins, vollständig mit Bitcoin gedeckt, ohne Hebel;
- oder direkt als Bitcoin, die dem Kind gehören: verwahrt von den Eltern, getrennt von ihrem eigenen Vermögen, oder von einem nach der EU-Verordnung MiCAR zugelassenen Verwahrer. Verwahren die Eltern selbst, fallen keine laufenden Verwahrgebühren an. Weil jede Bitcoin-Bewegung öffentlich sichtbar ist, lässt sich eine Entnahme vor dem 18. Geburtstag erkennen. Australien erlaubt Ähnliches bei steuerbegünstigten Pensionsfonds [2].

Andere Kryptowährungen und Hebelprodukte bleiben ausgeschlossen. Uns geht es um Sparen, nicht um Spekulation.

3. Mit 18 selbst besitzen. Junge Erwachsene sollen ihre Bitcoin dann auf eine eigene Bitcoin-Wallet übernehmen können, ohne vorher zu verkaufen, so wie es der Entwurf für Wertpapiere bereits vorsieht [3].

Warum, in Kürze:

- **Bitcoin ist nicht „Krypto“.** Bitcoin hat keinen Herausgeber. Die Menge ist auf 21 Millionen begrenzt; keine Zentralbank, kein Unternehmen und keine einzelne Stelle kann zusätzliche schaffen. Rund 80 % der österreichischen Haushalte mit Kryptowerten halten Bitcoin [4].

- **Der Entwurf setzt auf Ertrag.** Das Geld darf bewusst weniger sicher angelegt werden als Mündelgeld, „um einen höheren Ertrag für das Kind erzielen zu können“ [1]. Welche Fonds sie wählen, entscheiden die Eltern. Dasselbe sollen sie bei Bitcoin dürfen.
- **Sparen ist nicht Spekulieren.** Laut einer finnischen Bevölkerungsstudie ist regelmäßiges Anlegen kein Risikofaktor für suchtähnliches Verhalten, häufiges schnelles Handeln über Online-Plattformen schon [5]. Im Zukunftsdepot sind Entnahmen bis 18 grundsätzlich ausgeschlossen.
- **Bitcoin-Produkte gibt es längst im Bankdepot**, in Österreich auch als Sparplan [6][7]. Auch staatliche Stellen und große Stiftungen haben investiert: Luxemburgs Generationenfonds und die tschechische Nationalbank (Testportfolio) 2025, zwei Staatsfonds aus Abu Dhabi und die Stiftungsfonds der Universitäten Harvard, Brown und Emory (Stand Mitte 2026) [8][9][10].

Die Risiken benennen wir offen. Der Bitcoin-Kurs ist seit 2011 mehrmals um mehr als drei Viertel gefallen [11]. Entscheiden sollen die Eltern selbst, wie bei jeder anderen Anlage im Zukunftsdepot. Wir empfehlen weder bestimmte Produkte noch einen bestimmten Anteil.

Falls das jetzt nicht möglich ist: Bitte prüfen Sie Bitcoin bei der vorgesehenen Evaluierung 2031 ausdrücklich mit [12]. Mit einer Verordnung nach Punkt 1 könnte Bitcoin dann ohne Gesetzesänderung aufgenommen werden.

Begründung im Detail und Quellen finden Sie im Anhang. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt und auf bitcoin-austria.at veröffentlicht. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bitcoin Austria

Anhang: Begründung im Detail

A. Bitcoin-Produkte im Bankdepot

Börsengehandelte Bitcoin-Produkte sind rechtlich keine Investmentfonds, sondern besicherte Schuldverschreibungen. In ihren Basisinformationsblättern stehen sie durchwegs in Risikoklasse 6 von 7 [13]; der Entwurf lässt nur Fonds der Klassen 1 bis 5 zu [3]. § 108j Abs. 3 müsste sie daher ausdrücklich nennen. Für alle anderen Produkte bliebe die Grenze unverändert. Unser Formulierungsvorschlag:

> *„Ebenso als begünstigte Wertpapiere gelten börsengehandelte Schuldverschreibungen, die ausschließlich die Wertentwicklung von Bitcoin ohne Hebelwirkung abbilden, vollständig durch getrennt verwahrte Bitcoin besichert sind und deren Gesamtkostenquote nicht mehr als 1 % p.a. beträgt; die Einstufung in eine Risikoklasse ist für diese Wertpapiere unbeachtlich.“*

B. Warum Bitcoin

Begrenzte Menge. Das Regelwerk von Bitcoin begrenzt die Menge auf 21 Millionen. Das hat schon 2012 die Europäische Zentralbank beschrieben, die Bitcoin sonst kritisch sieht [14].

Nicht „Krypto“ im Allgemeinen. Das EU-Recht unterscheidet Kryptowerte ohne identifizierbaren Emittenten, wie Bitcoin, von solchen mit Emittenten [15]. Der Vermögensverwalter Fidelity nennt Bitcoin „grundlegend anders als jedes andere digitale Asset“ [16]. Von den seit Mitte 2021 gelisteten Token wurde Ende 2025 mehr als die Hälfte nicht mehr gehandelt [17]. In Österreich halten 43 % der Haushalte mit Kryptowerten ausschließlich Bitcoin [4].

Keine Einzelaktie. Hinter Bitcoin selbst steht kein Unternehmen, das pleitegehen kann. Bei Bitcoin-Produkten kommt das Risiko des Anbieters hinzu; die vollständige Besicherung begrenzt es, beseitigt es aber nicht.

Streuung entsteht im Depot, nicht im einzelnen Produkt. Ein ATX-Fonds erfüllt alle Vorgaben des Entwurfs, obwohl er nur 20 Aktien hält und drei davon fast die Hälfte ausmachen (Stand 2026) [18]. Der ATX-Kursindex verlor 2007 bis 2009 über 70 % und erreichte erst 2025 wieder seinen alten Höchststand [19]. Das ist kein Einwand gegen den ATX. Wie breit ein Depot gestreut ist, entscheiden die Eltern, beim ATX-Fonds wie beim Bitcoin-Produkt.

Längst angekommen. Die Erste Bank und die Sparkassen bieten Bitcoin-Produkte an, auch als Sparplan [6][7]. An der Wiener Börse sind Bitcoin-Produkte seit 2020 handelbar [20]. Seit der Steuerreform 2022 zählt Bitcoin steuerlich zum Kapitalvermögen [21]. BlackRock und Amundi bieten vollständig mit Bitcoin gedeckte Produkte an, mit laufenden Kosten deutlich unter 1 % im Jahr [13][22]. In der Schweiz sind reine Bitcoin-Produkte in der steuerbegünstigten Säule 3a seit 2024 bei mehreren Anbietern möglich [23]. Luxemburgs staatlicher Generationenfonds legte 2025 ein Prozent seines Vermögens in Bitcoin-Produkten an [8]. Die tschechische Nationalbank gab im November 2025 ein Bitcoin-Testportfolio außerhalb ihrer Währungsreserven bekannt [9]. Die Staatsfonds Mubadala und ADIC aus Abu Dhabi hielten zum 30. Juni 2026 Anteile an einem Bitcoin-ETF von zusammen rund 760 Mio. US-Dollar [10]. Die Stiftungsfonds der Universitäten Harvard, Brown und Emory hielten zum selben Stichtag Bitcoin-ETFs im Wert von zusammen rund 144 Mio. US-Dollar, Harvard allein rund 101 Mio. US-Dollar [10]. Texas investierte im November 2025 als erster US-Bundesstaat Haushaltsmittel in eine gesetzlich geschaffene Bitcoin-Reserve [24].

Risiken. Bitcoin fiel seit 2011 mehrmals um mehr als drei Viertel, zuletzt 2025/26 um über die Hälfte. Der Weltaktienindex MSCI World verlor 2007 bis 2009 knapp 60 % (in US-Dollar, ohne Dividenden) [11].

C. Bitcoin selbst besitzen

Bitcoin kann man, anders als einen Fondsanteil, auch selbst besitzen, ohne Bank dazwischen. Das ist für uns der Kern von Bitcoin.

Vorbild Australien. Selbstverwaltete Pensionsfonds dürfen Kryptowerte direkt halten, in einer eigenen Wallet des Fonds, getrennt vom Privatvermögen und mit vollständigen Aufzeichnungen [2][25]. Selbstverwahrung ist nicht verboten; in der Praxis nutzen Treuhänder auch eine Hardware-Wallet des Fonds [26]. Kinder können Mitglied sein, ein Elternteil ist dann an ihrer Stelle Treuhänder [27]. Geprüft wird jährlich durch unabhängige Prüfer [28]; künftig soll der Nachweis stärker über Blockchain-Daten geführt werden (Entwurf, Juli 2026) [29]. Im Juni 2026 hielten diese Fonds Kryptowerte im Wert von rund 5 Milliarden australischen Dollar [30]. Anders als das Zukunftsdepot dienen sie der Altersvorsorge.

So könnte es im Zukunftsdepot funktionieren:

- **Die Bitcoin gehören dem Kind.** Die Eltern verwahren sie in einer eigenen Wallet nur für das Zukunftsdepot, getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- **Einzahlung über einen zugelassenen Anbieter.** Eingezahlt wird in Euro; der Anbieter kauft die Bitcoin und überträgt sie auf diese Wallet. So bleibt die Einzahlungsgrenze prüfbar.
- **Kontrolle ohne Schlüssel.** Der Anbieter braucht die Schlüssel nicht. Er kann die Wallet einsehen, den Wert jährlich melden und vorzeitige Entnahmen erkennen, die dann nachversteuert werden.
- **Keine Verwahrgebühren.** Wer selbst verwahrt, zahlt keine laufenden Gebühren für die Verwahrung. Bei Fonds, Bitcoin-Produkten und Depots fallen dagegen jedes Jahr Kosten an, über 18 Jahre hinweg.
- **Startguthaben bleibt im Inland.** Die 500 Euro Startguthaben bleiben unter dem Eigentumsvorbehalt der Republik beim inländischen Anbieter.
- **Die Eltern entscheiden.** Sie wählen, ob sie selbst verwahren oder einen Verwahrer beauftragen. Wer selbst verwahrt, trägt das Risiko eines Schlüsselverlusts. Möglich sind auch geteilte Schlüssel, wie bei US-Vorsorgekonten (IRA), bei denen der Sparer zwei von drei Schlüsseln hält [31].

Ab 18. Wertsteigerungen bis zum 18. Geburtstag bleiben steuerfrei, danach dürfen Wertpapiere entnommen werden (§ 108j Abs. 1 sowie Abs. 4 Z 1 und Z 3) [3]. Einige in der EU zugelassene Bitcoin-Produkte lassen sich schon heute beim Anbieter gegen Bitcoin auf eine eigene Wallet einlösen [32]. Wir bitten klarzustellen, dass eine solche Einlösung nach dem 18. Geburtstag wie eine Entnahme nach Abs. 4 Z 3 behandelt wird.

Ein steuerbegünstigtes Sparprodukt eigens für Kinder, das Bitcoin in eigener Verwahrung erlaubt, ist uns aus keinem Land bekannt. Österreich könnte hier vorangehen.

Quellen

[1]157/ME XXVIII. GP, Erläuterungen (u. a. zu § 108j Abs. 3). https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/157/fname_1786623.pdf
[2]Australian Taxation Office (ATO), SMSFs investing in crypto assets (QC 54801, 2022). https://www.ato.gov.au/api/public/content/0-78a1e793-97f4-4ab9-9f27-9f8e849cd76c
[3]157/ME XXVIII. GP, Entwurf, Gesetzestext. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/157/fname_1786622.pdf

[4]OeNB, Fessler/Weber: Crypto assets in Austria, Bulletin Q4/25 (HFCS 2023). https://www.oenb.at/dam/jcr:2c7f904a-b1fd-402a-af89-6553aa48b3d6/oenb-bulletin-q4-25-crypto-assets-in-austria.pdf

[5]Oksanen et al. (2022), Public Health 205, 72–78. https://doi.org/10.1016/j.puhe.2022.01.027

[6]Erste Bank, Presseaussendung vom 8. Mai 2026. https://www.erstegroup.com/de/news-media/presseaussendungen/2026/05/08/erste-bank-selfinvest-depot

[7]Sparkasse, Krypto ETP-Plan (Stand November 2026). https://www.sparkasse.at/sgruppe/privatkunden/sparen-anlegen/anlegen-investieren/unsere-anlageprodukte/investment-plan/etp-plan

[8]Luxembourg for Finance, Luxembourg's sovereign wealth fund invests 1 % in Bitcoin (10.10.2025). https://www.luxembourgforfinance.com/en/news/luxembourgs-sovereign-wealth-fund-invests-1-in-bitcoin/

[9]Česká národní banka, The CNB creates a test portfolio of digital assets (13.11.2025). https://www.cnb.cz/en/cnb-news/press-releases/The-CNB-creates-a-test-portfolio-of-digital-assets/

[10]SEC EDGAR, Form 13F zum 30.6.2026: Mubadala https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1704268/000114036126032980/ ; ADIC https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1814011/000092963826003035/ ; Harvard Management Company https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1082621/000119312526352412/ ; Brown University https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1664741/000090445426000433/ ; Emory University https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1377635/000137763526000008/

[11]Eigene Berechnung Bitcoin Austria aus Kursdaten von blockchain.com und MSCI World (Yahoo Finance), Stand 8. November 2026.

[12]157/ME XXVIII. GP, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (Evaluierung 2031). https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/157/imfname_1787584.pdf

[13]iShares Bitcoin ETP, Basisinformationsblatt (Risikoklasse 6, Kosten). https://www.ishares.com/gls-download/literature/kiid/eu-priips-ishares-bitcoin-etp-xs2940466316-de.pdf

[14]Europäische Zentralbank, Virtual currency schemes (2012), Kapitel 3. https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/virtualcurrencyschemes201210en.pdf

[15]Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR), Erwägungsgrund 22. https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj

[16]Fidelity Digital Assets, Bitcoin First (2022). https://www.fidelitydigitalassets.com/sites/g/files/djuvja3256/files/acquiadam/bitcoin-first.pdf

[17]CoinGecko, How many cryptocurrencies have failed (2026). https://www.coingecko.com/research/publications/how-many-cryptocurrencies-failed

[18]iShares ATX UCITS ETF, Basisinformationsblatt (Risikoklasse 4) und Factsheet (Gewichtung). https://www.ishares.com/gls-download/literature/kiid/eu-priips-ishares-atx-ucits-etf-de-de000a0d8q23-en.pdf ; https://www.blackrock.com/at/privatanleger/literature/fact-sheet/exxx-ishares-atx-ucits-etf-de-fund-fact-sheet-de-at.pdf

[19]ORF, ATX auf Rekordhoch (2025). https://orf.at/stories/3412701/

[20]Wiener Börse, erstes Bitcoin-ETP im Amtlichen Handel (1.9.2020). https://www.prnewswire.com/news-releases/wiener-borse-lasst-erstes-bitcoin-produkt-etp-im-amtlichen-handel-zu-855794463.html

[21]§ 27 EStG 1988 (Einkünfte aus Kapitalvermögen), RIS. https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004570&Paragraf=27

[22]Amundi, Bitcoin-ETP (April 2026). https://int.media.amundi.com/node/640

[23]CVJ.CH, Descartes integriert Bitcoin in Säule-3a-Modellportfolios (2026). https://cvj.ch/invest/finanzprodukte/descartes-integriert-bitcoin-in-saeule-3a-modellportfolios/

[24]Texas Tribune, Texas invests in Bitcoin (8.12.2025). https://www.texastribune.org/2025/12/08/texas-crypto-currency-investment/

[25]ATO, Navigating SMSF crypto assets (2025). https://www.ato.gov.au/individuals-and-families/super-for-individuals-and-families/self-managed-super-funds-smsf/smsf-newsroom/navigating-smsf-crypto-assets

[26]ESUPERFUND, Hardware wallets (Praxis der Selbstverwahrung, Archiv Jänner 2026). https://web.archive.org/web/20260113164953/https://www.esuperfund.com.au/other-assets/crypto/hardware-wallets

[27]Superannuation Industry (Supervision) Act 1993, s 17A. https://web.archive.org/web/20250429150509/http://classic.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/sia1993473/s17a.html

[28]ATO, Auditing SMSFs with crypto assets (2025). https://www.ato.gov.au/individuals-and-families/super-for-individuals-and-families/self-managed-super-funds-smsf/smsf-newsroom/auditing-smsfs-with-crypto-assets

[29]ATO, Protokoll SMSF Auditors Stakeholder Group, 7. Juli 2026. https://www.ato.gov.au/api/public/content/0-1ef514f7-8f71-4ac2-889f-6fb8d0600df6

[30]ATO, SMSF Quarterly Statistical Report, Juni 2026. https://data.gov.au/data/dataset/2fd970ec-984e-4593-bbad-2e69a5fa7a89/resource/90c32659-14aa-43b8-bc89-67e412178f4c/download/smsf-quarterly-statistical-report-june-2026.xlsx

[31]Unchained, IRA: features for IRS compliance (2 von 3 Schlüsseln). https://help.unchained.com/what-features-does-an-unchained-ira-have-for-irs-compliance

[32]Bitwise Europe, Basisprospekt vom 28.9.2026 (BaFin), Einlösung gegen Bitcoin. https://bitwiseinvestments.eu/resources/base_prospectus/bitwise_europe_gmbh_base_prospectus_2026-09-28.pdf